

Allergnädigst privilegirtes

Leipziger Tageblatt.

N^{ro} 119. Donnerstag, den 27. October 1825.

Wohlthätige Anstalten und Stiftungen.

Leipzig. Endlich dürfen wir unsern Mitbürgern die Versicherung geben, daß die längst genährten Wünsche in Betreff einer hier zu errichtenden Sparkasse nächstens in Erfüllung gehen werden, indem Se. Maj. unser allergnädigster König den Allerhöchstdenselben unterlegten Plan zu einer solchen wohlthätigen Anstalt, so wie den zu einem Hülfsinstitut für dieselbe, in Ansehung der besten Benutzung, der jener Kasse anvertrauten Gelder, allergnädigst genehmigt und das Nöthige darüber haben ausfertigen lassen. Ein Weiteres werden wir darüber berichten, sobald wir von unserer verehrten Magistratsbehörde dazu autorisirt seyn werden.

Weimar. Unter den wohlthätigen Stiftungen, welche die Stadt Weimar zum bleibenden Andenken der segensreichen Regierung ihres Großherzogs Carl August und seines am 3. September gefeierten Jubelfestes begründete, zeichnen sich drei auf fortschreitende Bildung der Handwerker berechnete, aus. Es sollen nämlich 1) jährlich zwei Preise an diejenigen Handwerksmeister ertheilt werden, die sich im Unterrichten und Bilden ihrer Lehrlinge vorzüglich ausgezeichnet haben; 2) fünf Preise, jeder zu 2 Thlr., an fünf Handwerkslehrlinge, die sich durch Fleiß, Ord-

nung und Sittlichkeit besonders hervorthaten. Die Zuerkennung dieser Preise geschieht nach dem Resultat der jährlichen Prüfung der Handwerkslehrlinge, welche das Innungsgesetz vorschreibt. 3) Eine Hauptstiftung zum Besten der Gewerbe besteht in zwei jährlichen Stipendien zu 50 Thlr. jedes, für zwei solcher Unterstützung würdige Handwerksgehilfen. Diese Stipendien können nur Weimarsche Bürgersöhne erhalten, welche in ihrem gewählten Fache etwas ganz Vorzügliches von sich erwarten lassen. Zu dem Ende kann das Stipendium nur nach vorgängiger strenger Prüfung und desfalls ausgestelltem Zeugniß einer öffentlichen Behörde, die über die Beschäftigungen und Arbeiten des Bewerbers ihrem Wirkungskreise nach besonders urtheilen kann, ertheilt werden. Sollte eine solche besondere Behörde für das Fach des Bewerbers nicht bestehen, so wählt der Stadtrath eine oder mehrere Personen zu dieser Prüfung aus. Die Bewerber zu diesem Stipendium dürfen nicht bloß einer besondern Geschicklichkeit in ihrem Gewerbe sich erfreuen, sie müssen auch durchaus und unerläßlich das Zeugniß vorzüglich guter Aufführung und größter Sittlichkeit für sich haben. — Beide Stipendien werden auch lediglich zur Ausbildung von Handwerksgehilfen in ausländischen Städten, wo für ihr Fach vorzügliche Anstalten bestehen, oder besonders bekannte geschickte Meister ihres Handwerks le-